

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Domig Informatik AG

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden AGB gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der DOMIG INFORMATIK AG.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrückliche Widersprüche nicht anerkannt.
- 1.3 Abweichungen von diesen AGB und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese anwendbaren AGB von DOMIG INFORMATIK AG bedürfen der Schriftform.

#### 2. Angebot und Vertragsschluss.

- 2.1 Angebote von DOMIG INFORMATIK AG sind - insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen - freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Der Umfang der von DOMIG INFORMATIK AG zu erbringenden Leistungen wird allein durch die Auftragsbestätigung von DOMIG INFORMATIK AG festgelegt. DOMIG INFORMATIK AG behält sich die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen beziehungsweise von der Auftragsbestätigung vor.

#### 3. Softwarelieferung, Installation, Schulung und Beratung

- 3.1 Der Kunde ist für die ordnungsgemässe Installation gelieferter Software selbst verantwortlich. Sowohl die Software- Installation durch DOMIG INFORMATIK AG als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund eines entsprechenden Auftrages und werden gesondert berechnet.
- 3.2 Sofern ein entsprechender Auftrag gesondert gegeben wurde, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bedingungen an die Hard- und Systemsoftware erfüllt sind, sowie genügend Festplattenspeicher für die Installation zur Verfügung steht.
- 3.3 Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

#### 4. Untersuchungs- und Rügepflicht; Leistungsumfang

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Software oder Softwareteile nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler DOMIG INFORMATIK AG unverzüglich anzuzeigen.
- 4.2 DOMIG INFORMATIK AG ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen von Dritten erbringen zu lassen.
- 4.3 DOMIG INFORMATIK AG ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 4.4 Die Abnahme bei Individualsoftware gilt spätestens als erfolgt, wenn Die Auftraggeberin innert 21 Tagen nach Installation oder Übergabe der Programme oder Programmteile keine Beanstandung erhoben hat.

#### 5. Preise

- 5.1 Die Preise verstehen sich netto ausschliesslich Verpackungs- und Frachtspesen. Massgebend sind die Preise der Auftragsbestätigung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Lieferungen und Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreise berechnet.
- 5.2 Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste verrechnet.
- 5.3 Dienstleistungen werden pro angebrochene Viertelstunde verrechnet.
- 5.4 DOMIG INFORMATIK AG ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.
- 5.5 Reisespesen zum Kunde werden in zwei Teile aufgelistet. Einerseits die Reisespesen, welche sich nach unserer Preisliste richtet sowie Mittagsverpflegung, sollte die Arbeit beim Kunde über die Mittagszeit anhalten und die Reisezeit, welche von Domig Informatik AG Sitz zum Kunde und zurück zu berechnen ist.

#### 6. Lieferfrist

- 6.1 Von DOMIG INFORMATIK AG genannte Fristen, insbesondere Liefertermine, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich zugesagt worden sind.
- 6.2 Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 6.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und allen sonst von DOMIG INFORMATIK AG nicht zu vertretenden Hindernissen, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Streik oder Aussperrung bei DOMIG INFORMATIK AG, ihren Lieferanten oder deren Unterlieferanten.

#### 7. Annahmeverzug des Kunden

Kommt der Kunde mit der Abnahme bestellter Ware in Verzug, so ist DOMIG INFORMATIK AG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

#### 8. Gefahrübergang, Gewährleistung

- 8.1 Dem Kunden ist bekannt, dass DOMIG INFORMATIK AG nicht Herstellerin der von ihr gelieferten Software ist und demzufolge keine Gewährleistung über die Funktionalität übernehmen kann. Für Programmfehler haftet ausschliesslich der Softwarehersteller im Rahmen seiner Produkthaftung. Ferner weiss der Kunde, dass Standardsoftware unter Berücksichtigung der vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und im Hinblick auf ihre Komplexität unter Umständen nicht fehlerfrei ausgeliefert oder installiert werden kann. DOMIG INFORMATIK AG macht insbesondere keine Kompatibilitätsszusagen.
- 8.2 Soweit DOMIG INFORMATIK AG Software gemäss gesondertem Auftrag installiert, wird der Kunde diese - auf Verlangen von DOMIG INFORMATIK AG gemeinsam mit dem Mitarbeiter von DOMIG INFORMATIK AG - unverzüglich testen. Läuft die Software wie vorgesehen, wird er unverzüglich oder nach einer vorher vereinbarten Frist, schriftlich die Abnahme erklären.
- 8.3 DOMIG INFORMATIK AG wird nach Eingang einer schriftlichen Mängelrüge des Kunden nach eigener Wahl entweder Hinweise zur Behebung des Fehlers geben oder sonstige zur Fehlerbehebung geeignete Massnahmen ergreifen, wie beispielsweise die Übersendung von Datenträgern oder Informationsblättern, die die Fehlerbehebung ermöglichen oder direkt beim Hersteller der Software vorstellig werden. DOMIG INFORMATIK AG kann Mängel in Absprache mit dem Softwarehersteller nach Wahl durch Nachbesserung oder Austausch mit fehlerfreier Ware beseitigen. Gewährleistungsansprüche sind schriftlich geltend zu machen; sie müssen eine genaue Beschreibung des gerügten Mangels enthalten.
- 8.4 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde entgegen vorstehender Ziffer 4.1 seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nachkommt. Werden vom Kunden oder von Dritten Veränderungen an gelieferter Software vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist.

#### 9. Haftung

- 9.1 Die Haftung von DOMIG INFORMATIK AG für Vertragsverletzungen wird auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten beschränkt. Die Haftung für indirekten Schaden wird wegbedungen.
- 9.2 DOMIG INFORMATIK AG haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden. DOMIG INFORMATIK AG haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Massnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung und ausreichende Produktschulung des Anwenders - hätte verhindern können.

#### 10. Zahlung

- 10.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort mit Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist DOMIG INFORMATIK AG berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen.
- 10.2 Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur wegen von DOMIG INFORMATIK AG anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden zulässig.
- 10.3 Schuldet der Kunde DOMIG INFORMATIK AG mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird - sofern der Kunde keine Tilgungsbestimmung getroffen hat - zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.
- 10.4 Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, so hat Domig Informatik AG neben dem Anspruch auf Verzugszins das Recht, die Updateleistungen einzustellen.
- 10.5 Hardware ist im Voraus zu bezahlen. Sobald die Zahlung eingetroffen ist, wird die Ware bestellt. Dies ab einem Warenwert von CHF 1000.00
- 10.6 Bei Abschluss eines Projektes wird 1/3 des Gesamtpreises bei Vertragsabschluss fällig. 1/3 ist bei Beginn des Projektes fällig und der restliche Drittel bei Abschluss des Projektes.

#### 11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 DOMIG INFORMATIK AG behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Es gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von DOMIG INFORMATIK AG in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.
- 11.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für DOMIG INFORMATIK AG zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadenrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an DOMIG INFORMATIK AG ab. DOMIG INFORMATIK AG nimmt die Abtretung an.
- 11.3 Eine Be- oder Weiterverarbeitung der von DOMIG INFORMATIK AG gelieferten Ware erfolgt von DOMIG INFORMATIK AG. DOMIG INFORMATIK AG erwirbt hieran Eigentumsrechte in Höhe des bei der Be- oder Weiterverarbeitung bestehenden Marktwertes der Vorbehaltsware.
- 11.4 Bei der Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erwirbt DOMIG INFORMATIK AG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist DOMIG INFORMATIK AG berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. DOMIG INFORMATIK AG ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen aus dem Veräusserungserlös zu befriedigen.
- 11.6 Bei einem Rücknahmerecht gemäss vorstehendem Absatz ist DOMIG INFORMATIK AG berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern von DOMIG INFORMATIK AG den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.
- 11.7 Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

- 11.8 Der Eigentumsvorbehalt wird auf Anforderung des Kunden freigegeben, wenn der Sicherungswert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

#### *12. Umfang der Rechtseinräumung*

- 12.1 DOMIG INFORMATIK AG behält an der gelieferten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise - auch Dritter - sind zu beachten.
- 12.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der auf dem übergebenen Programmträger erhaltenen Software. Diese dürfen nur - soweit technisch zwingend erforderlich - zum Zwecke der Sicherung und Installation kopiert werden. Die Nutzung im Netzwerk bedarf einer gesonderten Rechtseinräumung.
- 12.3 Die Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Software ist unzulässig, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder im Lizenzvertrag oder anwendbaren Geschäftsbestimmungen etwas anderes vereinbart ist. Die Beseitigung von Softwaremängeln bietet DOMIG INFORMATIK AG im Rahmen ihrer Standardpflegeverträge an.
- 12.4 Die Dekompilierung oder Disassemblierung der vertragsgegenständlichen Software (Reverse Engineering ) ist ebenfalls unzulässig. DOMIG INFORMATIK AG behält sich vor, dem Kunden auf Anfrage Informationen, die er zur Herstellung der Interoperabilität der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Programmen benötigt, gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Bei der Verwendung dieser Informationen hat der Kunde die in § 69e Abs.2 des Urheberrechtsgesetzes vorgeschriebener Beschränkungen zu beachten.

#### *13. Schutzrechte Dritter*

Der Kunde verpflichtet sich, DOMIG INFORMATIK AG von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und DOMIG INFORMATIK AG auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. DOMIG INFORMATIK AG ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Software-Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

#### *14. Abtretbarkeit von Ansprüchen*

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit DOMIG INFORMATIK AG geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonst Rechte oder Pflichten aus mit DOMIG INFORMATIK AG geschlossenen Verträgen ohne die Zustimmung von DOMIG INFORMATIK AG ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.

#### *15. Datenschutz*

Der Kunde ermächtigt DOMIG INFORMATIK AG, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über ihn zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

#### *16. Schlussbestimmungen*

Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in Ihrer übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von DOMIG INFORMATIK AG ist Grüningen.